

2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle einer
- a) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 30000 DM,
 - b) unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 15000 DM
- niederzuschlagen,
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 10000 DM zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 3

Dem Landesamt für Besoldung und Versorgung, soweit dieses für die Besoldungs- und Vergütungsfälle meines Geschäftsbereichs - ausgenommen Ministerium - zuständig ist, wird die Befugnis übertragen,

1. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO zur Erledigung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis der Angestellten und Arbeiter abzuschließen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluss eines Vergleiches entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen,
2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 60000 DM befristet,
 - b) bei Beträgen bis zu 40000 DM unbefristet
 niederzuschlagen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Verordnungen zur Übertragung von Befugnissen nach §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung vom 10. September 1973, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 1990 (SGV. NRW. 631) und vom 14. März 1997 (GV. NRW. S. 54) werden gleichzeitig aufgehoben.

Düsseldorf, den 15. Februar 1999

Die Ministerin
für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ise Brusis

- GV. NRW. 1999 S. 61.

7832

Berichtigung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (Fleisch- und Geflügelfleischhygiene- kostengesetz-FleischKostG NW) vom 16. 12. 1998 (GV. NRW. S. 775)

In der Überschrift muß das Datum „16. Dezember 1998“ durch die Datumsangabe „16. Dezember 1999“ ersetzt werden.

Nach dem 5. Spiegelstrich ist einzufügen:

„Entscheidung 93/513/EWG des Rates vom 31. September 1993 zur Änderung der Entscheidung 88/408/EWG über die Beträge der für die Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG“.

§ 4 Abs. 2 1. Satz, 2. Halbsatz lautet:

„von den EG-rechtlichen vorgesehenen Pauschalbeträgen oder Gemeinschaftsgebühren abweichenden Höhe betriebsbezogenen erhoben werden“ muss es richtig

lauten: „von den EG-rechtlichen vorgesehenen Pauschalbeträgen oder Gemeinschaftsgebühren abweichenden Höhe betriebsbezogenen erhoben werden“.

§ 4 Abs. 3 Satz 1 lautet „gemäß Absatz 2 dürfen“ es muss jedoch richtig heißen „gemäß Absatz 2 dürfen“.

- GV. NRW. 1999 S. 62.

Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1999

Vom 17. Dezember 1998

1. Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1999 vom 17. Dezember 1998

Auf Grund der §§ 7 (1) und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NRW. S. 458), in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 762), hat die Landschaftsversammlung am 17. Dezember 1998 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland voraussichtlich eingehende Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	5 742 458 450 DM
in der Ausgabe auf	5 742 458 450 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1 324 043 400 DM
in der Ausgabe auf	1 324 043 400 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1999 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

98 715 350 DM

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

332 347 300 DM

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1999 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

600 000 000 DM

festgesetzt.

§ 5

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Umlage wird auf 17,3% der für das Haushaltsjahr 1999 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeiträgen jeweils zum 20. eines Monats zu zahlen.